

# 1. Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

### 1. im Ergebnisplan mit

der Gesamtbetrag der Erträge auf	42.558.300 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.616.700 €
einem Jahresergebnis von	-2.058.400 €

### 2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.587.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.027.200 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.595.100 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.324.100 €

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	6.069.500,00 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	9.220.000,00 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	6.000.000,00 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	92,56 Stellen

### § 3

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets FB Zentrale Steuerung, FD Finanzen, FB Bürgerdienste, FB Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren, FB Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden ebenfalls zu entsprechenden Budgets verbunden.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berichten.

Ratzeburg, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Stadt Ratzeburg

Bürgermeister

Graf

Der Bürgermeister

## **2. Satzung der Stadt Ratzeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVObI. Schl.-H., S. 308), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.12.2023 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Ratzeburg erhebt auf den in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2**

#### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	137 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	544 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	380 v.H.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ratzeburg, \_\_.12.2023

Stadt Ratzeburg

(L.S.)

Graf  
Bürgermeister